



Landeskuratorium
für pflanzliche Erzeugung
in Bayern e.V.



LKP-SATZUNG

Fassung vom 12.06.2018

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck und Aufgabe	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	1
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 6 Gliederung des LKP	2
§ 7 Organe des LKP	3
§ 8 Der Vorstand	3
§ 9 Vorstandschaft	3
§ 10 Der Ausschuss.....	4
§ 11 Mitgliederversammlung.....	5
§ 12 Der Geschäftsführer	6
§ 13 Beiträge	6
§ 14 Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung	6
§ 15 Rechnungsprüfung.....	6
§ 16 Auflösung des LKP.....	6

Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung in Bayern e.V.
Landsberger Str. 282
80687 München

Telefon: (0 89) 29 00 63 – 00
Telefax: (0 89) 29 00 63 – 20
E-Mail: poststelle@lkpbayern.de
Internet: www.lkpbayern.de

Satzung

"Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung in Bayern e. V. (LKP) -staatlich anerkannte Selbsthilfeeinrichtung der Erzeugerringe für pflanzliche Produktion und für ökologischen Landbau"

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung in Bayern e.V. (LKP) – staatlich anerkannte Selbsthilfeeinrichtung der Erzeugerringe für pflanzliche Produktion und für ökologischen Landbau“.

Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Das LKP hat den Zweck, die pflanzliche Produktion und die Qualität ihrer Erzeugnisse zu verbessern.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

- a) Qualitäts- und Leistungsprüfungen im Rahmen der pflanzlichen Produktion.
- b) Auswertung und Bekanntgabe der Ergebnisse für Mitglieder und Allgemeinheit.
- c) Das LKP stellt bei Bedarf das für die Tätigkeit des Kuratoriums und der Erzeugerringe benötigte Personal an, sofern die Finanzierung gesichert ist. Der Bedarf wird für die Tätigkeit bei den Erzeugerringen von diesen selbst festgestellt.

- d) Tätigkeit und Satzung des LKP dürfen den Zielsetzungen des bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes nicht widersprechen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Ordentliche Mitglieder des LKP können Erzeugerringe auf dem Gebiet der pflanzlichen Produktion und des ökologischen Landbaues werden:

- a) die juristische Personen des Privatrechts sind,
- b) deren Aufgabengebiet die qualitätsmäßige Verbesserung der Produktion in landwirtschaftlichen Betrieben ist,
- c) die unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmen sind und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden.

Fördermitglieder können juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen. Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des LKP zu richten. Über die Aufnahme in das LKP entscheidet der Ausschuss (§ 10). Der Beschluss ist dem Antragssteller bekannt zu geben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt,
- b) durch Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem LKP unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn eine Beschlussfassung des zuständigen Entscheidungsorgans mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dieses Organs vorliegt.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des LKP vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Ausschuss. Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Wird die Monatsfrist versäumt, ist die Ausschlussverfügung unanfechtbar. Der Ausschluss ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit endgültig feststeht.

Die bis zu Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des LKP gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen das LKP wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgaben der Satzung. Sie sind insbesondere berechtigt, an den Veranstaltungen des LKP teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung, Anordnung und Beschlüsse der Organe des LKP zu befolgen;
- b) nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben, die sich das LKP gestellt hat, mitzuwirken;
- c) die vom Ausschuss festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 6

Gliederung des LKP

Das LKP gliedert sich in nachfolgende Fachgruppen:

- a) Saat- und Pflanzgut
- b) Qualitätsgetreide
- c) Qualitätskartoffeln
- d) Zuckerrüben
- e) Pflanzliches Eiweiß Bayern
- f) Hopfen
- g) Weinbau
- h) Gartenbau
- i) ökologischer Landbau
- j) Sonstige Nutzpflanzen
- k) Baumschulgehölze inklusive Wald- und Forstpflanzen

Jeder Erzeugerring wird mindestens einer Fachgruppe zugeordnet. Über die Zuord-

nung eines Erzeugerringes zur Fachgruppe entscheidet der Ausschuss (§ 10 Abs. 2 e).

Die Fachgruppen stellen je zwei Ausschussmitglieder, deren Bestätigung nach § 11 Abs. b erfolgt.

Jede Fachgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser kann für Abstimmungen innerhalb der jeweiligen Fachgruppe einzelnen Ringen ein mehrfaches Stimmrecht (bis zu 4 Stimmen) eingeräumt werden.

§ 7

Organe des LKP

- 1) Der Vorstand (§ 8)
- 2) Die Vorstandschaft (§ 9)
- 3) Der Ausschuss (§ 10)
- 4) Die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 8

Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, das LKP zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen während ihrer gesamten Amtszeit Mitglieder eines Erzeugerringes sein, der beim LKP die Mitgliedschaft erworben hat. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender dürfen nicht aus der selben Fachgruppe kommen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet durch den Zeitablauf oder mit dem Wegfall der Voraussetzung für die Wahl nach Abs. 2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vor-

sitzende bleiben im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:

- a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung;
- b) die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des LKP im Rahmen des Voranschlages;
- c) die Vorlage eines Haushaltsvoranschlages für den Ausschuss vor Beginn des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit von Satzungsänderungen des LKP herbeizuführen.

§ 9

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, drei weiteren Mitgliedern und dem Geschäftsführer. Die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgt entsprechend § 8 Abs. 2 und 3. Die zu wählenden Mitglieder der Vorstandschaft müssen aus verschiedenen Fachgruppen kommen.

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten zuständig, die weder durch zwingende gesetzliche Vorschriften noch durch eine Geschäftsordnung des LKP ausdrücklich dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstandschaft obliegt insbesondere:

- a) die Aufsicht und Kontrolle der Durchführung von Qualitäts- und Leistungsprüfungen sowie der Erlass der Geschäftsordnung und Dienstanweisungen;
- b) die Beratung des Vorstandes in Personalangelegenheiten, bei sonstigen wichtigen Maßnahmen und bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
- c) die Vorbereitung der Ausschusssitzungen.

Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandschaft ist ferner einzuberufen, wenn dies von zwei Mitgliedern der Vorstandschaft verlangt wird. Jeder ordnungsgemäß einberufene Vorstanderschaft ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Die Vorstandschaft ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandersämter besetzt sind.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so ist innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Mitglied durchzuführen.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Geschäftsführer hat beratende Stimme.

§ 10

Der Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören an:

- a) die Vorstandschaft
- b) je zwei Vertreter der gebildeten Fachgruppen (§ 6)
- c) ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten

- d) ein Vertreter der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und ein Vertreter der Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau
- e) ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes
- f) beratende Mitglieder, die von der Vorstandschaft für die Behandlung von Spezialfragen berufen werden.

Die nach Abs. 1 Buchstabe b) genannten Ausschussmitglieder werden von den Fachgruppen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet, sobald sie aus dem betreffenden Erzeugerring ausscheiden. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugeählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

2. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:

- a) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- b) die Festsetzung der Beiträge
- c) die Festsetzung von Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Organen des LKP
- d) die Stellungnahme zum Revisionsbericht und zur Jahresrechnung
- e) die Beschlussfassung über Neuaufnahme, Zuweisung zur Fachgruppe und Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Vorbereitung der Vorlagen für die Mitgliederversammlung

Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Zur Ausschusssitzung sind alle Ausschuss-

mitglieder schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuladen.

Jeder ordnungsgemäße einberufene Ausschuss ist beschlussfähig. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Ausschussmitglieder.

Die Ausschussmitglieder gem. Abs. 1a und b haben je eine Stimme.

Die unter Abs. 1c, d, e und f genannten Mitglieder des Ausschusses haben beratendes Stimmrecht.

Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Name der Teilnehmer
- b) Ort und Datum der Sitzung
- c) Tagesordnung
- d) Wortlaut und Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft (§ 9)
- b) Bestätigung der von den Fachgruppen gewählten Ausschussmitglieder (§ 10, 1,b)
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der geprüften Jahresrechnung und des vom Ausschuss genehmigten Voranschlags sowie die Entlastung von Vorstandschaft und Ausschuss

- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des LKP
- f) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes bei Anrufung nach § 4 der Satzung.

Die Auflösung des LKP bedarf einer Dreiviertelmehrheit, Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jede Fachgruppe hat 60 Stimmen. Diese Stimmen teilen sich die Ringe, die einer Fachgruppe angehören. Jeder hat mindestens 1 Stimme. Die genaue Aufteilung der Stimmen auf die einzelnen Ringe erfolgt durch die Fachgruppe. Eine Änderung der Aufteilung ist nur möglich bei Veränderung der Zahl der Ringe innerhalb der Fachgruppe.

Die Übertragung der Stimmrechtsausübung ist durch schriftliche Beauftragung innerhalb der Ringe zulässig. Ein Ring kann höchstens 5 andere Ringe bei Stimmabgabe vertreten.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Namen der Teilnehmer

- b) Ort und Datum der Sitzung
- c) Tagesordnung
- d) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse.

§ 12

Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird von der Vorstandschaft im Einvernehmen mit dem Ausschuss bestellt.

Die Tätigkeit des Geschäftsführers richtet sich nach einer vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu erlassenden Geschäftsordnung und seinem Anstellungsvertrag. Der Geschäftsführer erhält eine Vergütung, über deren Höhe die Vorstandschaft beschließt. Für den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Geschäftsführer führt im Auftrag und gemäß den Beschlüssen der Organe des LKP die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Rechnungs- und Kassenführung im Rahmen der Geschäftsordnung nach näherer Weisung des Vorsitzenden
- b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- c) die Erstellung des Geschäftsberichtes
- d) die Beratung des Vorstands in Personalangelegenheiten
- e) die Beaufsichtigung des Personals

§ 13

Beiträge

- 1) Die Mitglieder des LKP haben angemessene Beiträge zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Beiträge wird vom Ausschuss festgelegt.

§ 14

Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

Vorstandsmitglieder und Inhaber sonstiger Vereinsämter dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand angemessene Tätigkeitsvergütungen erhalten. Die Festsetzung von Reisekostenvergütung und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Vergütungen an die Vorstandsmitglieder sowie Inhaber sonstiger Vereinsämter obliegt dem Ausschuss.

§ 15

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres aufzustellen.

Die gesamten Geschäfts- und Rechnungsführung ist nach dem Geschäftsjahr der Prüfung einer Revisionsgesellschaft zu unterstellen.

§ 16

Auflösung des LKP

Das LKP kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des LKP erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Auflösung des Vereins auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Neufassung wurde am 12. 06. 2018 in der Mitgliederversammlung beschlossen